

Pensions- und Pflegevertrag

1 Vertragsparteien

Schärmehof
Bethesda Altersbetreuung AG
Von May-Strasse 43
3604 Thun

(nachfolgend Institution genannt)

und

Bewohner/in
Geboren am: (nachfolgend Bewohnende/r genannt)

Für den Fall, dass der/die Bewohnende urteilsunfähig ist, ist – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kaskadenordnung (Zivilgesetzbuch Artikel 378) – für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Person zur Vertretung berechtigt:

Name, Vorname, Geb. Datum
Verwandtschaft- / Beziehungsgrad

Gesetzliche Kaskadenordnung

- a. Die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
- b. Der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde
- c. Der Ehegatte oder der eingetragene Partner
- d. Die Person, welche mit der/dem Bewohnenden einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmäßig und persönlich Beistand leistet
- e. Nachkommen mit regelmäßigem Kontakt
- f. Eltern mit regelmäßigem Kontakt
- g. Geschwister mit regelmäßigem Kontakt

2 Dauer

Vertragsbeginn: **Datum**

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Die Kündigungsbedingungen sind unter Punkt 5 geregelt.

3 Wohnobjekt / Zimmer

Die/der Bewohnende bezieht
ein Einzelzimmer/Zweierzimmer **Zimmernummer** (nachfolgend Wohnobjekt genannt)

Die Zimmer sind von innen mit einem Drehknopf abschliessbar. Auf Wunsch kann der/dem Bewohnenden ein Zimmerschlüssel gegen Quittung abgegeben werden. Bei Verlust eines Schlüssels kann die Institution die Schlüssel respektive das Schloss auf

Kosten der Bewohnerin/des Bewohners ersetzen respektive ändern lassen. Bei Austritt sind die Schlüssel der Institution abzugeben.

Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Eventuelle Mängel sind bis spätestens 10 Tage nach Bezug des Zimmers der Institution schriftlich zu melden, ansonsten gilt das Zimmer als mängelfrei übergeben.

Die/der Bewohnende kann nur in Absprache mit der Institutionsleitung Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt vornehmen. Weist das Wohnobjekt dank den Erneuerungen und/oder Änderungen einen Mehrwert auf, hat die/der Bewohnende keinen Anspruch auf Entschädigung. Die/der Bewohnende geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um. Krankheitsbedingt kann eine Umstellung oder Entfernung der Einrichtungsgegenstände durch die Heimleitung verlangt werden.

Das Aufbewahren von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen ist strikte untersagt. Die/der Bewohnende stimmt ausdrücklich zu, dass die Institution Waffen oder waffenähnliche Gegenstände behändigen und sicher aufbewahren darf. Diese werden erst nach Beendigung des Vertrages wieder ausgehändigt.

Die Mitarbeitenden der Institution dürfen die Räumlichkeiten der Bewohnenden zur Ausführung des Pflegeauftrages oder zu Reinigungszwecken betreten. Weiter ist ihnen das Betreten und Sichten der Räumlichkeiten gestattet, wenn hinsichtlich der Aufbewahrung einer Waffe oder waffenähnlichen Gegenstandes ein begründeter Verdacht besteht.

Bei einer Kündigung ist das Wohnobjekt von der Bewohnenden/vom Bewohnenden in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Instandstellungskosten, die durch Beschädigung oder ausserordentliche Abnutzung entstehen sowie eventuelle Entsorgungskosten gehen zu Lasten der/des Bewohnenden. Die Schlussreinigung wird gemäss Preisliste verrechnet.

4 Tarife / Rechnungsstellung

Die/der Bewohnende respektive deren/dessen Vertretung bezahlt für die Hotellerie und die Pflege den Bewohneranteil gemäss Preisliste. Damit sind alle Leistungen abgegolten, die in der Übersicht für die in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen aufgeführt sind. Die/der Bewohnende respektive deren/dessen Vertretung bezahlt die bezogenen Leistungen, die nicht im Heimtarif enthalten sind, separat nach den effektiven Aufwendungen gemäss Preisliste.

Die Kosten für Pensions- und Pflegetaxen sowie die privaten Auslagen werden monatlich detailliert in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind innert 15 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Gegenbericht anerkannt und zu begleichen. Gerät die/der Bewohnende mit der Zahlung dieser Kosten in Verzug, so hat sie/er einen Verzugszins von 5% zu entgelten. Nach der 3. Mahnung (frühestens jedoch nach 90 Tagen) ist die Institution berechtigt, den Vertrag sofort ohne Einhaltung der einmonatigen Frist zu kündigen.

Die/der Bewohnende hinterlegt mit dem Eintritt in die Institution einen Vorschuss von CHF 5'000.00. Bestehen bei Beendigung des Pensionsvertrages noch offenstehende Verpflichtungen, werden diese mit dem Vorschuss verrechnet.

Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes und bei Ferienabwesenheiten der/des Bewohnenden wird nur die Pensionstaxe in Rechnung gestellt, abzüglich der Verpflegungskosten. Der Ein- und Austrittstag wird der/dem Bewohnenden jedoch voll verrechnet.

Änderungen des Heim- und Pflegetarifs bleiben vorbehalten und werden der/dem Bewohnenden normalerweise mit einer Frist von 30 Tagen angezeigt.

5 Kündigung / Todesfall

Dieser Vertrag kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, auf das Ende jeden Monats schriftlich aufgelöst werden. Bei einem Ferienvertrag gilt eine Kündigungsfrist von 7 Tagen. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen.

Stirbt die/der Bewohnende, endet dieser Vertrag am Todestag. Darüber hinaus stellen wir während max. 14 Tagen eine Gebühr (siehe Preisliste Heimtarif) in Rechnung. Kann das Zimmer früher weitervermietet werden, reduziert sich diese Gebühr entsprechend.

Die/der Bewohnende wird dafür sorgen, dass die Erben das Wohnobjekt räumen. Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Institution berechtigt, auf Kosten der Erbschaft der/des Bewohnenden die Räumung des Wohnobjektes vorzunehmen und sämtliche Gegenstände der/des Verstorbenen auf Kosten der Erben zu lagern.

6 Datenbearbeitung

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags ermächtigt die betreffende Person die Institution ausdrücklich zur Bearbeitung der bekannt gegebenen Personendaten, soweit dies gesetzlich vorgesehen und zulässig bzw. für die Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist und solange kein ausdrücklicher Widerspruch der betreffenden Person vorliegt. Die detaillierten Datenbearbeitungen sind in der Einwilligungserklärung zur Datenbearbeitung und -Übermittlung ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.

7 Schlussbestimmungen

Dieser Pensionsvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff. des Obligationenrechts dar. Die Pensionstaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff. des Obligationenrechts beurteilt.

Gerichtsstand ist Thun.

Durch seine Unterschrift bestätigt die/der Bewohnende das Einverständnis mit den Bedingungen dieses Pensions- und Pflegevertrages sowie den Erhalt der nachfolgend bezeichneten Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden:

- Heimtarif
- Heimordnung

Mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien tritt dieser Pensionsvertrag in Kraft.

Ort und Datum:

Ort und Datum:

Schärmehof

Rebekka Witschi
Geschäftsführung

Bewohnende/r

Vorname Name

Bei Urteilsunfähigkeit Bewohnende/r
Unterschrift Vertretung (gemäss Kaskadenordnung, vgl. Seite 1)
